

up!schweiz  
Roger Martin  
Geschäftsführer  
Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
info@up-schweiz.ch



Per E-Mail als Word und PDF an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

BAAR, 12.12.2014

## VERNEHMLASSUNG ZUR UNTERNEHMENSTEUERREFORM III

### **Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund des zunehmenden Drucks ausländischer Staaten und supranationaler Organisationen ist die Schweiz gezwungen ihre Unternehmensbesteuerung anzupassen. Die durch den Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Botschaft zum Unternehmenssteuerreformgesetz III („USR III“) ist der gut gemeinte Versuch, es sowohl dem Ausland, als auch den verschiedensten Interessengruppen recht zu machen. Zu diesem Vorhaben möchten wir Ihnen vorab gratulieren, bevor wir zur Kritik der einzelnen Aspekte schreiten.

Wir erlauben uns, zuerst ein paar allgemeine Bemerkungen zum Thema Steuern und der USTR III zu machen um anschliessend auf die gestellten Fragen zu antworten.

### ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Nach dem Staatsverständnis von up! besteht die einzige legitime Aufgabe des Staates darin, die Freiheit seiner Bürger vor Zwang durch andere zu schützen. Neben dem Schutz der Unversehrtheit des eigenen Körpers und der Selbstbestimmung gehört dazu insbesondere die Eigentumsfreiheit. Zu Recht ist es in unserer Gesellschaft verpönt, gegen den Willen eines Menschen in dessen Eigentum einzugreifen und ihn zu bestehlen.

#### **Postkonto:**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

Im Verhältnis Bürger und Staat wird dieses Grundprinzip zunehmend aufgeweicht und Politiker von links bis rechts behandeln das Eigentum des Bürgers zunehmend, als wäre es eine Leihgabe der Gesellschaft. Dies hat dazu geführt, dass die Steuerlast heute ein Ausmass erreicht hat, das der Anspruch des Staates für den Schutz seiner Bürger da zu sein, etwas Zynisches erhält. Berücksichtigt man zudem, wofür heute diese Steuergelder ausgegeben werden, wird dieser Eindruck noch gestärkt.

up! verurteilt diese Entwicklung und fordert, dass Steuergelder nur noch für fundamentale (sprich: dem Schutz der Freiheit dienende Aufgaben) eingesetzt werden. Für alles andere fehlt dem Staat und der Gesellschaft schlicht die moralische Legitimation.

## FRAGEBOGEN

### **1. Befürworten Sie die steuerpolitische Stossrichtung der USR III?**

Die Vorlage atmet einen stark zentralistischen Geist. Der Bund versucht hier einmal mehr, die Probleme der Kantone zentral und dirigistisch zu lösen, anstatt gerade in dieser äusserst komplexen Problematik seinen wichtigsten Trumpf zu spielen: den Föderalismus. Aus unserer Sicht müsste sich der Bund stärker aus der Unternehmensbesteuerung zurücknehmen und den Kantonen mehr Freiraum lassen. Es kann auch nicht Anspruch der Kantone sein, dass alle Probleme, die ihnen durch die Internationale Entwicklung entstehen, durch den Bund, und damit durch die anderen Kantone, gelöst werden. Wie für das Individuum gilt auch für den Föderalismus: Mehr Freiheit bedingt auch mehr Verantwortung.

Wir werden diese allgemeine Stossrichtung durch die Beantwortung des Fragebogens konkretisieren und veranschaulichen.

#### **Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen**

up! stimmt grundsätzlich mit der Beurteilung der Ausgangslage überein, dass aufgrund des Druckes durch das Ausland gewisse Anpassungen des Schweizer Steuersystems unumgänglich sind. Entscheidend ist, dass die Schweiz anerkennt und auch kommuniziert, dass es sich dabei ausschliesslich um das Auspielen politischer Macht durch grössere Staaten und supranationale Gebilde handelt. Auf die Illusion, dass es sich z.B. bei BEPS um Massnahmen der „fairen“ oder „gerechten“ Besteuerung handelt, darf die Schweiz sich nicht einlassen. Es geht dabei lediglich um Massnahmen hochverschuldeter und schlecht geführter Staaten, deren fiskalischer Hunger keine Grenzen mehr kennt. Wir sind grundsätzlich dagegen, dass die Schweiz ihre Gesetze nach den Vorgaben anderer Staaten ändert. Gerade im Bereich des Steuerrechts hätten andere Länder die Möglichkeit, durch eigene Aussensteuergesetze, CFC-Regeln, Subject-to-Tax-Klauseln oder die weltweite Besteuerung ihrer Konzerne die Verschiebung von Steuersubstrat in Tiefsteuerländer zu verhindern bzw.

#### **Postkonto:**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

zu korrigieren. Der steuerpolitische Druck dürfte erst ein Vorgeschmack dessen sein, was in den kommenden Jahren auf die Schweiz noch zukommt.

### **Kantonale Gewinnsteuersatzsenkung**

up! befürwortet eine allgemeine Senkung der Unternehmenssteuersätze. Es scheint uns jedoch nicht sinnvoll, faktisch durch den Bund verordnet, die Sätze der kantonalen Gewinnsteuern zu senken. Die kantonalen Steuern sind Sachen der Kantone. Im Vordergrund steht für uns die Senkung oder Abschaffung der direkten Bundessteuer für Unternehmen. Damit erhöht sich der Spielraum der Kantone, ihre eigenen Lösungen zu entwickeln, wie sie wettbewerbsfähig sein können.

### **Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des**

**Unternehmensteurrechts** Weitere Massnahmen sind unbedingt notwendig, wenn die Schweiz ihre Standortattraktivität nicht verlieren will. Zu den einzelnen Massnahmen werden wir uns im Rahmen der restlichen Fragen äussern.

## **2. Befürworten Sie die folgenden Massnahmen?**

### **Abschaffung der kantonalen Steuerstatus**

up! akzeptiert die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus – nicht aus Überzeugung, sondern aufgrund des ausländischen Druckes.

### **Einführung einer Lizenzbox auf Ebene der kantonalen Steuern**

Wir befürworten die Einführung einer Lizenzbox. Allerdings scheint uns die konkrete Ausgestaltung ziemlich verunglückt:

1. Wir sehen keinen Grund, die Lizenzbox obligatorisch für alle Kantone einzuführen. Jeder Kanton soll selbst entscheiden, ob er eine Lizenzbox einführen will. Es kann durchaus gute Gründe geben warum ein Kanton keine Lizenzbox einführen will, z.B. weil ihm dieses Konstrukt nicht nachhaltig erscheint, oder weil es nicht in seine Standortstrategie passt.
2. Die Kantone sollten in der Ausgestaltung der Lizenzbox frei sein. Im Gegensatz zu anderen Gebieten sehen wir hier kaum einen Vorteil einer Harmonisierung, da ein Unternehmen in der Regel eine Lizenzverwaltungsgesellschaft nur in einem Kanton ansiedeln wird und nicht über mehrere Kantone verteilt.
3. Es ist für uns nicht ersichtlich, warum die Lizenzbox nur auf kantonaler Stufe eingeführt werden soll. Gerade eine Lösung auf Bundesebene würde den Kantonen mehr Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer kantonalen Regime geben. Für ein Unternehmen spielt es letztlich keine Rolle, ob es auf Bundesebene oder auf kantonaler Ebene geschröpft wird.

### **Postkonto:**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

4. Die Beschränkung auf Patente und verwandte Rechte befürworten wir nicht. Erstens ist die Lizenzbox international nicht konkurrenzfähig und zweitens besteht ein Bedürfnis grosser Unternehmen, sämtliche Immaterialgüter in einer Konzerngesellschaft zu konsolidieren und gesamtheitlich zu verwalten. Wir fordern die Ausweitung der Lizenzbox auf Marken, Muster, Modelle, Software und andere Immaterialgüter. Die Definition des Steuersubjekts ist den Kantonen zu überlassen.
5. Ein massgeblicher Beitrag zur Entwicklung des Immaterialgüterrechts als Substanzkriterium schießt unseres Erachtens über das Ziel hinaus. Substanz kann in genügendem Mass vorliegen durch die tatsächliche Verwaltung der Immaterialgüter in der Schweiz. Zum Beispiel werden in den Bereichen Biotechnologie und Medizinaltechnologie zahlreiche Patente von Schweizer Startup-Unternehmen entwickelt und angemeldet, welche später von grossen Konzernen übernommen werden. Eine steuerliche Diskriminierung solcher Patente schwächt den Forschungsstandort Schweiz.

### **Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer**

Die steuerliche Ungleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapital macht ökonomisch wenig Sinn und hat im Steuersystem zu erheblichem Korrekturaufwand (Zinsschranken, Thin Cap Rules etc.) geführt. In diesem Sinne begrüssen wir eine die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer.

Es ist jedoch nicht einzusehen, warum der Zinsabzug nur auf „überdurchschnittlichem“ Eigenkapital. Eine solche willkürlich gesetzte Unterscheidung dürfte wieder zu ausufernden Diskussionen und Steuerplanungen führen.

Konsequenterweise müsste diese zinsbereinigte Gewinnsteuer mit einer Soll-Kapitalrenditen-Besteuerung resp. Sollertragssteuer kombiniert werden, wie sie zum Beispiel das Fürstentum Liechtenstein kennt oder kurzzeitig durch die FDP gefordert wurde<sup>1</sup>, bevor die „Easy Swiss Tax“ in der Versenkung verschwand.

### **Anpassung bei der Kapitalsteuer**

up! begrüsst, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Darlehen an Konzerngesellschaften bei der Kapitalsteuer gesondert zu behandeln. Wir sehen jedoch nicht ein, warum die Kantone nicht gänzlich auf die Erhebung der Kapitalsteuer verzichten können sollten.

### **Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven**

up! begrüsst die Möglichkeit der Aufdeckung stiller Reserven bei Wechsel des Steuerregimes.

### **Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital**

up! begrüsst die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Diese Stempelabgabe ist ein Relikt aus alter Zeit und macht heute keinen Sinn mehr.

---

<sup>1</sup> <http://www.vimentis.ch/d/lexikon/449/Easy+Swiss+Tax.html>

#### **Postkonto:**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

## **Anpassung bei der Verlustverrechnung**

up! fordert, dass die Kantone selbst über die Ausgestaltung der Verlustverrechnung entscheiden können. Auf Bundesebene soll eine unbegrenzte Verlustverrechnung eingeführt werden.

Die in der Botschaft vorgesehene „Glättung“ der Steuereinnahmen führt nur zu mehr Komplexität im Steuersystem. Es ist die Aufgabe des Gemeinwesens, sich auf Steuerausfälle vorzubereiten. Dies kann nicht auf die Unternehmen abgewälzt werden. Einmalige grosse Verluste sollen im Verhältnis zu mehreren geringen Verlusten gemäss Botschaft nicht benachteiligt werden. Konsequenterweise müssten auch einmalige grosse Gewinne gleich behandelt werden wie mehrere kleinere Gewinne.

Deshalb fordert up! die Einführung des Verlustrücktrages. Dies insbesondere auch aufgrund der Versteuerung von 20% des Gewinns vor Verlustverrechnung. Durch den Verlustrücktrag würden Gewinne immer gleich behandelt, unabhängig davon, ob sie vor oder nach einem Verlustjahr anfallen.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Beteiligungsabzuges muss zudem sichergestellt werden, dass Verluste unabhängig davon verrechnet werden, ob der damit zusammenhängende Betrieb weitergeführt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die von Tochtergesellschaften erlittenen Verluste problemlos auf die Muttergesellschaft übertragen werden können. Dies ist im Gesetz explizit festzuhalten, damit die Praxis nicht auf dem Verordnungsweg oder durch die Praxis verwässert wird.

## **Anpassung beim Beteiligungsabzug**

Wir begrüssen die Umstellung des Beteiligungsabzuges auf eine direkte Freistellung.

Die Ausnahme für Banken scheint uns hingegen nicht gerechtfertigt. Wenn überhaupt, müsste für die Einschränkung der Freistellung auf objektive Kriterien, wie eine Mindesthaltedauer, abgestützt werden und nicht auf die subjektive Bankeigenschaft. Warum zum Beispiel Banken schlechter gestellt werden sollten als private Investment-Gesellschaften, ist nicht ersichtlich.

## **Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften**

Die Kapitalgewinnsteuer muss zwingend aus der Vorlage entfernt werden. Sie hat sachlich nichts mit der USR III zu tun und überlädt und gefährdet die Vorlage.

## **Anpassung beim Teilbesteuerungsverfahren**

up! begrüsst die Abschaffung der Mindestbeteiligungsquote beim Teilbesteuerungsverfahren, welches in der Vergangenheit zu einer stossenden Ungleichbehandlung von Kleinaktionären geführt hat. Hingegen ist uns nicht ersichtlich, warum die maximale Entlastung für die Kantone auf 30% begrenzt werden soll und damit die Tarifautonomie der Kantone verletzt wird. Auch hier muss der Bund den Kantonen freie Hand lassen.

### **Postkonto:**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

### **3. Welche steuerlichen Massnahmen schlagen Sie vor?**

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Massnahmen schlägt up! vor:

- Abschaffung der Umsatzabgabe
- Abschaffung der Verrechnungssteuer
- Vereinfachung der Mehrwertsteuer

Wir weisen jedoch darauf hin, dass für die Standortattraktivität nicht nur die Höhe der Steuersätze und die Komplexität des Steuersystems entscheidend sind. Mindestens so wichtig ist die Verwaltungspraxis der Steuerbehörden. Hier haben wir festgestellt, dass sich die historisch sehr gute Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Steuerbehörden je länger je schwieriger erweist. Neben einer Vereinfachung des Steuersystems sind zur Verbesserung der Situation auch die Steuerverwaltungen auf Standortmarketing zu trimmen und nicht bloss auf Einnahmenmaximierung.

Von entscheidender Bedeutung für die Standortattraktivität sind auch die Vorhersehbarkeit und Kalkulierbarkeit der künftigen Steuerbelastung. Insbesondere bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer bestehen grosse Unsicherheiten aufgrund der willkürlichen Beurteilung der Substanz ausländischer Unternehmen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung. Die Verrechnungssteuer als Sicherungssteuer ist in Zeiten der Abschaffung des Bankgeheimnisses und des automatischen Informationsaustauschs obsolet und gehört abgeschafft.

### **4. Sind Sie einverstanden, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Spielraum schafft? Befürworten Sie die vorgeschlagenen vertikalen Ausgleichsmassnahmen? Wäre für Sie ein alternativer Verteilmechanismus denkbar, bei dem die Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt?**

Wir lehnen die vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen ab. Finanzpolitischer Spielraum muss der Bund schaffen, indem er sich aus der Unternehmensbesteuerung zurückzieht, nicht in dem er sich noch mehr einmischt. Es ist auch nicht einzusehen, warum im Rahmen der geplanten Reform erfolgreiche Kantone nun (indirekt) für die Fehlplanung der anderen Kantone aufkommen sollten.

#### **Postkonto:**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

**5. Sind Sie einverstanden, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst wird? Befürworten Sie die im Bericht beschriebene Anpassung des Ressourcenausgleichs sowie den vorgeschlagenen Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone?**

Ein steuermindernder Ausgaben- und Steuerwettbewerb kann nur ohne Finanzausgleich funktionieren. Genauso wie wir Schweizer nicht die Ausgaben und Misswirtschaft anderer Länder finanzieren wollen, sollen auch die Kantone nicht zu einem Ausgleich gezwungen werden. Die Abschaffung des Finanzausgleiches wird ausgabefreudige Politiker unter erheblichen Spardruck setzen - und das ist gut so!

Die Anpassung des Ressourcenausgleichs wird wieder ein finanzpolitisches Hick-Hack unter den Kantonen auslösen, weshalb der Ausgleich aus der Vorlage zu entfernen und diese damit zu entschlacken ist.

**6. Befürworten Sie das vom Bundesrat unterbreitete Konzept zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene? Welche anderen Massnahmen zur Kompensation der Reformlasten schlagen Sie vor?**

Der Bedarf zur Gegenfinanzierung resultiert nicht primär aus den geplanten Anpassungen am Steuersystem, sondern aufgrund der geplanten Subventionen, welche up! ablehnt. Da up! ebenfalls die Ausklammerung der Kapitalgewinnsteuer verlangt, sieht die totale Belastung aus unserer Sicht wie folgt aus:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN USR III VORSCHLAG up!	VOLUMEN IN MRD.
ZINSBEREINIGTE GEWINNSTEUER	0.3
ABSCHAFFUNG EMISSIONSABGABE AUF EIGENKAPITAL	0.2
ANPASSUNG BEIM BETEILIGUNGSABZUG	0.2
ANPASSUNG TEILBESTEUERUNGSVERFAHREN	0.1
<b>TOTAL</b>	<b>0.8</b>

**Postkonto:**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

Eine Aufstockung der Steuerinspektoren ist aus unserer Sicht deshalb nicht nötig. Alleine durch die übrigen Einsparungen lassen sich die Kosten der USR III problemlos decken:

GEGENFINANZIERUNG VORSCHLAG up!	VOLUMEN IN MRD.
AUFBAU STRUKTURELLER ÜBERSCHUSS FÜR USR III	1.0
BEREITS IM FINANZPLAN EINGESTELLT (ABSCHAFFUNG EMISSIONSABGABE AUF EIGENKAPITAL)	0.2
ZINSEINSPARUNG DANK SCHULDENABBAU	0.1
AUSLAUFEN NFA-HÄRTEAUSGLEICH	0.2
<b>TOTAL</b>	<b>1.5</b>

Somit entsteht auf Bundesebene ein Überschuss von CHF 800 Mio. Jährlich, welcher zur Senkung der Gewinnsteuern auf Bundesebene genutzt werden könnte, um den Kantonen mehr finanziellen Spielraum zu schaffen.

Hinzu kommt, dass unseres Erachtens noch erhebliches Einsparungspotenzial besteht, dadurch das der Bund heute Aufgaben wahrnimmt, die von den Kantonen oder von Privaten besser und bürgernäher erbracht werden könnten. Dies auszuführen würde jedoch den Rahmen dieser Vernehmlassung sprengen.

Mit freundlichen Grüßen

up!schweiz

Silvan Amberg  
Dipl. Steuerexperte  
Co-Präsident up!schweiz

Dominik Loew  
Dipl. Steuerexperte  
Leiter Arbeitsgruppe Steuern & Finanzen

**Postkonto:**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern